

Antrag

**an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 20. Mai 2022**

Absetzbarkeit von Krankheitskosten beim (Ehe-)Partner bei Behinderung

Krankheitskosten können in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Dabei muss ein Grenzbetrag (steuerlicher Selbstbehalt) überschritten werden, je nach Einkommenshöhe beträgt dieser zwischen 8 % und 12 % des Jahreseinkommens. Bei Vorliegen einer Behinderung ab 25 % muss dieser Selbstbehalt für Ausgaben im Zusammenhang mit der Behinderung nicht überschritten werden.

Allgemeine Krankheitskosten ohne Behinderung können auch beim (Ehe-)Partner geltend gemacht werden, sofern das eigene Einkommen im Jahr nicht über € 11.000 liegt. Sind jedoch Krankheitskosten im Zuge einer Behinderung angefallen, können diese beim (Ehe-)Partner nur dann ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden, wenn das eigene jährliche Einkommen nicht über € 6.000 liegt.

Werden im Rahmen der Unterhaltspflicht die Kosten für den behinderten (Ehe-)Partner übernommen, ist nicht verständlich, warum diese Kosten (bei Einkommen zwischen € 6.000 und € 11.000) beim (Ehe-)Partner nur mit Selbstbehalt – und nicht wie bei Behinderungen vorgesehen ohne Selbstbehalt – abgesetzt werden können. In vielen Fällen sind Seniorinnen und Senioren betroffen, bei denen sich dann behinderungsrelevante Kosten in keiner Weise steuerlich auswirken.

Des Weiteren sollte der Grenzbetrages für das (Ehe-)Partnereinkommen aufgrund der Inflationsabgeltung von € 11.000 auf € 15.000 erhöht werden, da dieser seit 2008 nicht mehr angepasst worden ist.

Die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Finanzen auf, den Grenzbetrag beim Partnereinkommen für die steuerliche Anerkennung der allgemeinen Krankheitskosten von € 11.000 auf € 15.000 zu erhöhen und den Grenzbetrag des Partnereinkommens bei behinderungsbedingten Krankheitskosten von derzeit € 6.000 auf ebenfalls € 15.000 anzugleichen.

